Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannisgasse 4/5.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction Sonntags von 11—12 Uhr, Wochentags von 4—5 Uhr.
Anzeigen bis für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Auflage 9000.
Abonnementspreis Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate die Spaltzeile 1¼ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale Otto Klemm, Universitätsstraße 22, Local-Comptoir Hainstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Montag den 7. August. 1871.

№ 219.

Bekanntmachung.

Der Wiederbeginn des Unterrichtes in der **vereinigten Freischule** kann wegen baulicher Herstellungen am 8. d. Mts. noch nicht erfolgen.

Der Zeitpunct, mit welchem der Unterricht wieder eröffnet werden soll, wird später bekannt gemacht werden.

Leipzig, am 4. August 1871.

Die Schulinspection.
Der Superintendent. Dr. Lechler.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Wilrich, Ref.

Bekanntmachung.

Die **Magazingasse** wird vom Montage den 7. d. Mts. an bis zur Beendigung der daselbst vorzunehmenden Pflasterarbeiten für Fuhrwerk gesperrt.

Leipzig, am 3. August 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher entliehen haben, aufgefordert, diese an den letzten drei Tagen der gegenwärtigen Woche, am 3., 4. und 5. August, alle übrigen Herren Entleiher dagegen an den letzten drei Tagen der nächsten Woche, am 10., 11. und 12. August gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 31. Juli 1871. **Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.**

Zur Schulgeld-Frage.

Die Frage der Aufhebung des Schulgeldes an unseren öffentlichen Volksschulen, welche bereits früher bei uns ventilirt worden ist, wird in Kurzem auch hier unser Stadtverordneten-Collegium beschäftigen. Es ist dessen Aufhebung an der II. bis V. Bürgerschule und an den Bezirksschulen beantragt. Nun stellt uns damit gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten und Verwirklichung der Idee der allgemeinen Volksschule als eines der wichtigsten Schritte zur Lösung des großen socialen Problems in Aussicht.

Es sei mir gestattet, von dem nüchtern praktischen Standpuncte eines Leipziger Bürgers aus ein paar Worte über die Frage zu sagen. Ob vielleicht in anderen Städten oder bei einer wesentlich gleichartigen ländlichen Bevölkerung die Sache anders liegt, lasse ich dahin gestellt. Fragen wir zunächst, wie es bei uns aussieht; alle wahrhaft fruchtbaren Reformen müssen ja doch an das Bestehende anknüpfen.

Der Aufwand, welchen die 5 Bürgerschulen, die 2 Bezirksschulen, die Raths- und Wendler'sche Freischule und die demnächst zur Auflösung kommende Arbeitshausschule im gegenwärtigen Jahre verursachen, beläuft sich in runder Summe auf 170,000 Thlr., ungerechnet die Verzinsung des in den Schulgebäuden steckenden Capitals, wofür wir noch etwa 40,000 Thlr. hinzufügen mögen; macht im Ganzen 210,000 Thlr. Davon werden durch die Schulgelder gedeckt 48,000 Thlr., aus Stiftungen, hauptsächlich für die zuletzt genannten Schulen, fließen ca. 9000 Thlr., der gesammte Rest von 153,000 Thlrn. bildet eine gemeinsame städtische Last, welche durch Steuern und beziehentlich aus den Erträgnissen des städtischen Vermögens aufzubringen ist — eine nicht geringe Summe, wenn wir uns erinnern, daß z. B. noch im Jahre 1868 das gesammte Erträgniß der städtischen Steuern sich auf etwa 120,000 Thlr. belief. In deutschen Jahre gingen — um daran gleich hier zu erinnern — die beiden Bezirksschulen, bis dahin Armenschulen, von dem Armen-Directorium auf die Stadt über; damit wurde einer der bedeutungsvollsten Schritte in der Organisation unseres Schulwesens vollzogen, der stets mißliche Charakter besonderer Armenschulen beseitigt und zugleich der Einfluß der Gemeinde auf das Schulwesen gebührend in den Vordergrund gerückt. — Von dem obigen Betrage des Schulgeldes von 48,000 Thlrn. kommen 15,500 Thlr. auf die I. Bürgerschule mit 2670 Kindern: bei ihr beträgt das Schulgeld pr. Kopf 6 bis 16 Thlr., während an den übrigen Bürgerschulen 4 bis 8, an den Bezirksschulen nur 1½ bis 3 Thlr. zu zahlen sind. An der II. bis V. Bürgerschule sind 1870 von 4446 Kindern zusammen 24,800, an den beiden Bezirksschulen von 3529 Kindern 7800 Thlr. Schulgeld zu entrichten gewesen. Die vereinigte Freischule und die Arbeitshausschule, an welchen kein Schulgeld gefordert wird, zählten zusammen noch 872 Kinder. Außerdem ist für eine nicht unbedeutende Zahl von Kindern, die in den obigen mitbegriffen sind, das Schulgeld aus der Armencasse und aus Stiftungen bestritten worden.

Dem Vorstehenden gemäß ist auch der Procentsatz von dem Gesammt-Aufwand, welcher durch das Schulgeld gedeckt wird, bei den einzelnen Schulen sehr verschieden; bei der 1. Bürgerschule beträgt er (von der Verzinsung des Baucapitals hier überall abgesehen) 50 Proc., bei den übrigen Bürgerschulen zwischen 25 und 35 Proc., bei den Bezirksschulen nur 16 Proc. Der Aufwand selbst ist pr. Kopf durchschnittlich um so geringer, je größer die Zahl der Kinder in einer Schule ist. Freilich zum unleugbaren Nachtheil der Unterrichtszwecke, da mit der Zahl der Kinder die Schwierigkeit des Ueberblicks und des erziehenden Einflusses wächst; daß die Leipziger Volksschulen nicht mehr so unbestreitbar den ersten Rang einnehmen, wie einstmals, davon ist der Grund wohl in der ersten Linie in der Ueberfüllung der Schulen und der einzelnen Classen zu suchen. Während man, z. B. in Hamburg eine Schule mit mehr als 200 Kindern bereits als überfüllt betrachtet, haben wir deren 3 mit je über 1600, eine davon mit über 2000 Kindern! Um nur auf die Zahl von 800 zu kommen — vom pädagogischen Standpuncte noch ein allzu großes Zugeständniß — müssen wir aus den 6 kinderreichsten Schulen deren 12 machen. Unser Schulbudget geht also voraussichtlich einem starken Wachsthum entgegen. Doch Leipzig ist eine gesund aufblühende Stadt. Und wir denke viel zu groß von dem Werth der Volksbildung, um die Vermehrung der Lasten, die uns um ihretwillen erwächst, schlechthin für einen Nachtheil zu achten. Nur fragt es sich, ob dies gerade auf dem Wege der Schulgeld-Aufhebung geschehen soll und ob wir eben jetzt wohl thun, nach dem vorliegenden Antrage eine sichere Einnahme von 30,000 Thlrn., wie sie das Schulgeld mit Ausschluß der I. Bürgerschule bildet, ohne Noth in die Schanze zu schlagen; ich denke, wir sagen mit dem sparsamen alten Herrn in der bekannten Geschichte lieber: „ganze 30,000 Thlr.", und nicht: „lumpige 30,000 Thlr."

Allein, hält man uns ein, die Erhebung des Schulgeldes ist ungerecht, denn — ein Gymnasiast kostet der Stadt jährlich 38 Thlr., folglich muß ihr ein Kind an der Bezirksschule möglichst ebenso viel kosten, sonst „wird auf die Ausbildung der Kinder der Bemittelten bedeutend mehr aus Gemeindemitteln verwandt als auf die Ausbildung der Kinder der wenig Bemittelten und Mittellosen".*) Offen gestanden, ist mir diese Folgerung nicht ganz verständlich. Hätte man gesagt: Folglich muß das Schulgeld an den Gymnasien noch mehr erhöht oder die Gesammtheit der Staatsbürger, wenigstens ein größerer Kreis, zur Tragung dieser Last mit herangezogen werden, so könnte man sich das eher gefallen lassen. Aber die Hereinziehung des eben berührten Verhältnisses scheint überhaupt nicht sehr geeignet, die Aufklärung der Sache zu fördern. Und nur daran will ich erinnern, daß es manchem Vater, welcher einen Sohn auf dem Gymnasium und gleichzeitig ein oder einige Kinder in der Bürgerschule hat, weit schwerer wird, das hohe Schulgeld dort zu erschwingen, als das niedere hier; denn der Umstand, daß die abstracte Classification des Berichts ihn dort zu den „Bemittelten" zählt, während sie ihn hier unter den „wenig Bemittelten" rangiren läßt, wird ihm kaum die Last erleichtern. Beiläufig gesagt, in der Paulskirche, auf deren Verhandlungen die Freunde der Schulgeldaufhebung sich doch sonst gern beziehen und wo man die Frage unleugbar von einem hohen idealen Standpunct aus betrachtete, wurde es für wünschenswerth erachtet, „den unentgeltlichen Unterricht auf allen, also auch den höheren, öffentlichen Bildungsanstalten als Grundrecht zu erklären", während unser Herr Referent dem Staate, wenn auch in etwas verschämter Weise, den Rath ertheilt, sich diesen, den höheren Schulen, gegenüber auf den Standpunct des nackten „Rechtsschutzes" zurückzuziehen und alle Culturentwickelung der freien Vereinigung der Einzelnen zu überlassen; als ob die Volksschule nicht auch zur Cultur-Entwickelung gehörte! Die Pariser Commune hat wenigstens den Muth der Consequenz besessen, als sie — gleichzeitig mit der Vernichtung aller Miethzinsforderungen — die Unentgeltlichkeit jeglichen Unterrichts decretirte.

Wie begründet man nun aber die Forderung, daß bei den Volksschulen der Staat „oder seine Stellvertreterin, die Gemeinde" nicht nur einen Theil, sondern den ganzen Aufwand tragen soll? Nichts einfacher als das. Bekanntlich übt der Staat Schulzwang aus, und zwar thut er dies, wie wir belehrt werden, nicht im Interesse der Kinder, sondern — in seinem Interesse, um seinen Hauptzweck, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, und etwaige Nebenzwecke zu erreichen. „Uebt der Staat aber den Schulzwang in seinem Interesse aus, so ist der zwangsmäßige Schulbesuch der Kinder als eine den Eltern zugefügte Beschränkung des freien Ermessens, als eine den Eltern aufgelegte Last anzusehen." Glückliches Frankreich, möchten wir da ausrufen, das solchen Zwang bisher nicht gekannt! Doch hören wir weiter: „Jede vom Staate auferlegte Last soll, soweit irgend möglich, von Allen getragen werden." Die Pflicht, seine Kinder in die Schule zu schicken, kann nun natürlich nur Der erfüllen, welcher schulpflichtige Kinder hat. Anders ist es mit der Bestreitung des Schulaufwandes, der von Allen getragen werden kann. „Die Unterhaltung der Volksschule ist darum eine allgemeine öffentliche Last, Sache des Staates oder seiner Stellvertreterin, der Gemeinde."

Lieber Leser, du hast vielleicht bisher mit mir geglaubt, daß du deine Kinder in die Schule schickst, weil es dir eine Freude ist, sie zu gebildeten tüchtigen Menschen heranwachsen zu sehen — um einer der edelsten sittlichen Pflichten zu genügen. Da haben wir uns nun freilich beide in einem beklagenswerthen Irrthum befunden. Denn „bei jeder sittlichen Pflicht", so wird uns gesagt, „muß der freie Wille und das freie Ermessen vorausgesetzt werden. Wenn aber der Staat dazu zwingt und sogar das Maß der geistigen Bildung festsetzt, so wird die sittliche Verbindlichkeit zur rechtlichen, die sittlich freiwillige Leistung wird eine „rechtliche Last." Wir werden uns also wohl oder übel darein ergeben müssen, daß wir unsere Kinder lediglich des äußeren Zwanges wegen in die Schule schicken.

Wie aber, wenn ein Socialist uns zufällig zugehört hätte und die Lehren, die wir uns soeben mühsam angeeignet, weiter zu verwerthen suchte? Was würden wir ihm z. B. antworten, wenn er uns Folgendes sagte: „Der Staat legt den Eltern die Pflicht auf, ihre Kinder zu ernähren; im §. 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches (denn die Socialisten wissen bekanntlich gut zu citiren), unmittelbar vor der Stelle, wo von den Folgen der Vernachlässigung des geistigen Wohles der Kinder die Rede ist, steht geschrieben: „„Die Eltern sind verpflichtet ihren Kindern Unterhalt zu gewähren."" Das ist eine den Eltern zugefügte Beschränkung ihres freien Willens, eine rechtliche Last; jede vom Staate auferlegte Last aber soll soweit möglich von Allen getragen werden, folglich" — — Halt! werden wir ihm da zurufen, du vergissest, daß die Ernährung der Kinder eine natürliche sittliche Pflicht ist. Ganz gewiß, wird er uns entgegnen, so lange sie dem freien Willen überlassen ist; wenn aber der Staat dazu zwingt, so wird, wie ihr wißt, die sittlich freiwillige Leistung eine rechtliche Last. Jede vom Staate auferlegte Last ist aber, wie gesagt, soweit möglich von Allen zu tragen — —.

Da werden wir schweigen müssen, aber wir werden uns zugleich besinnen, daß unsere frühere Ansicht vielleicht doch nicht ganz so irrig gewesen, und uns klar zu machen suchen, wie denn die Sache eigentlich liegt. Ich meine so: Wenn der Staat den Schulzwang übt, so bestätigt er damit nur eine von der Mutter Natur auferlegte sittliche Pflicht und schützt die unmündigen Kinder, die selbst die Vortheile der Bildung noch nicht einzusehen und sich selbst nicht zu helfen vermögen, gegen grobe Vernachlässigung ihres geistigen Wohles. Es ist auch nur halb wahr, daß der Staat „das Maß der geistigen Bildung festsetzt"; er bezeichnet eben nur ein Minimalmaß „derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für Jedermann unentbehrlich sind" Was darüber hinaus liegt, bleibt dem freien Ermessen der Eltern überlassen. Unser Staat erkennt an, daß alle Erziehung zunächst und vorzugsweise in der Familie wurzelt, er greift nur ein, wo diese ihre Pflicht augenfällig versäumt.

Der antike Staat freilich dachte anders; ihm war die Erziehung der Jugend in der That „ein Gemeingut der Nation", die Familie galt ihm Nichts. Wir werden wohl thun uns zu erinnern, daß es derselbe Staat ist, welchem jeder Fremde als rechtlos und die Sklaverei als die unentbehrlichste Grundlage der Gesellschaft galt, dessen Philosophen sogar die Tödtung schwächlicher Kinder verlangten, damit der Staat nur gesunde Bürger erziehe. Das Christenthum hat diesen Anschauungen ein Ende gemacht und dem deutschen Volke vor allen ist es vorbehalten gewesen, die sittigende und erziehende Macht, welche im Familienleben liegt, zur vollen Geltung zu bringen. Der Gemeinde aber gebührt die Sorge für den öffentlichen Unterricht nicht als der „Stellvertreterin des Staates" — das ist eine gar gefährliche Lehre, denn dann müßte ja der Staat auch das Recht haben, selbst in die Hand zu nehmen, was er jener nur übertragen hätte —, sondern als der nächst höheren wirthschaftlich-sittlichen Gemeinschaft räumlich verbundener Familien. Nicht umsonst hat schon Luther sein Sendschreiben wegen Errichtung christlicher Schulen an die „Bürgermeister und Rathsherren" gerichtet und nicht an die Fürsten. Allerdings hat die Allgemeinheit ein hohes Interesse daran, daß alle Kinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Diesem Interesse entspricht es aber, daß der Staat den Eltern die Anhaltung der Kinder zum Schulbesuch zur Pflicht macht und für Lehrerbildung sorgt, entspricht es ferner, daß die Gemeinde einen Theil — bei uns je nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses bis zu ¾ — der Unterrichtskosten trägt und die ganz Unbemittelten vom Schulgelde befreit. Die öffentliche Schule wird aber — eingedenk des Satzes, daß die Erziehung in erster Linie Sache der Familie ist — ihre Aufgabe um so schöner erfüllen, in je engeren Zusammenhang sie sich mit der Familie setzt; „Schule und Haus" müssen Hand in Hand arbeiten.

Diese allgemeine Betrachtung führt uns also nicht zu dem Ergebnisse, daß die Gerechtigkeit fordere, den Eltern das Schulgeld zu erlassen und den Ausfall mit auf die gemeinen Lasten zu werfen. Die große Mehrzahl der Eltern würden es geradezu als einen Eingriff in ihre natürlichsten Rechte und Pflichten betrachten, wenn man ihnen die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder abnehmen und sie damit zugleich des Rechtes berauben wollte zu fragen, was denn ihre Kinder für ihr Geld lernen, oder je nach den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes die eine oder die andere Schule zu wählen. Fragen wir aber doch vor allen Dingen, wie die Sache sich praktisch gestalten würde. Daß die 30,000 Thlr., die übrigens, wie schon angedeutet, bald auf das Doppelte wachsen würden, nach wie vor aufgebracht werden müssen, ist ja klar; überall handelt es sich nur um eine andere Vertheilung. Da würde denn nun ein Theil — ein geringer Theil, wie die Statistik lehrt — auf die kleine Zahl der wirklich Reichen fallen, welche von der öffentlichen Schule für ihre Kinder in der Regel keinen Gebrauch machen; das wäre ungerecht, würde aber immerhin von den Betheiligten nicht sehr empfunden werden. Ferner ein Theil auf Diejenigen, welche, ohne zu den Almosen-Empfängern zu gehören, gleichwohl für ihre Kinder bisher freien Unterricht genießen; das wäre hart. Endlich auch ein nicht unerheblicher Theil auf Diejenigen, welche theils es noch nicht so weit gebracht haben, einen eigenen Hausstand zu gründen, theils an der Sorge für den noch jungen Hausstand und an der Befestigung ihrer bürgerlichen Existenz gleichzeitig zu arbeiten haben und vermehrte Lasten gerade in dieser Periode am wenigsten brauchen können — das wäre nicht nur hart und ungerecht, sondern auch unwirthschaftlich. Jetzt fällt die Bezahlung des Schulgeldes in die Jahre, wo die Eltern auf dem Höhepuncte des Lebens stehen, wo der Mann, falls er überhaupt das Zeug dazu hat, in der Welt vorwärts zu kommen, die wachsende Last des Hausstandes am sichersten auf den schon geübten und noch kräftigen Schultern trägt. Muß er sich gleichwohl in seinen sonstigen Ausgaben einschränken, um den nach Umständen besten Unterricht für seine Kinder zu ermöglichen — wohl; ich kenne keinen schöneren Sporn zu weiser Sparsamkeit, als das Bewußtsein, seinen Kindern einen unverlierbaren geistigen Besitz zu hinterlassen, indem man für ihre Erziehung Opfer bringt. Das geht aber mit der Aufhebung des Schulgeldes zu einem großen Theile verloren.

Doch das mögen wohl veraltete Ansichten sein. Sie passen kaum zu der hohen Idee der „allgemeinen gleichen Volksschule für Alle", wo jedes Kind lernen soll, „was ein Kind von normaler Befähigung in dem schulpflichtigen Alter überhaupt lernen kann, nicht mehr und nicht weniger." Sehen wir uns doch diese Idee und die Art ihrer Ausführung an der Hand des Gutachtens etwas näher an. „Bietet", sagt man uns, „eine öffentliche Volksschule mehr, als ein Kind normaler Befähigung in dem schulpflichtigen Alter lernen kann, so handelt sie pädagogisch ebenso falsch wie diejenige, die weniger bietet; der Ueberfluß ist hier so verwerflich, wie der Mangel." Welches das richtige Maß ist, wird nicht ausdrücklich gesagt; da aber alle anderen Volksschulen auf den Standpunct der Bürgerschulen (d. h. der II. bis V.) gehoben werden sollen, so haben wir diese wohl als Maßstab zu nehmen. Versuchen wir den so gewonnenen Maßstab an die anderwärts bestehenden Verhältnisse anzulegen, denn das Ideal, welches man uns vorhält, bezieht sich doch wohl nicht auf den Bruchtheil des Volks in unserer Stadt, sondern auf das deutsche Volk. Da ist denn unser sächsisches Schulwesen keines der schlechtesten; und doch

*) Gutachten der Subcommissionen des Schulausschusses, S. 7 (Majorität).